

Gesellschaftsvertrag der Strom- und Wassergesellschaft im Kleingärtnerverein Am Davenstedter Holz e.V.

§ 1 Strom- und Wassergesellschaft

1. Die Strom- und Wasserbezieher (hier Gesellschafter) der Kolonie „Neues Dorf“ im Kleingärtnerverein „Am Davenstedter Holz e.V.“ bilden eine Strom- und Wassergesellschaft (StWG). Bei der StWG handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung, gemäß §§ 705 ff BGB.
2. Dieser Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der Gesellschafter innerhalb der StWG, im Verhältnis zum Verein, dem Elektrizitätswerk und Wasserversorgungsunternehmen sowie die Abrechnung.

§ 2 Zentrale Strom- und Wasserversorgung

1. Die StWG betreibt auf dem Gebiet des Vereins eine Strom- und Wasserverteileranlage.
2. Die Strom- und Wasserverteileranlage, bestehend aus den Zentralanschlüssen, dem unterirdisch geführten Kabel- und Wasserleitungsnetz, den dazu gehörigen Verteilern und Zählanlagen, gehören wirtschaftlich den Gesellschaftern der StWG zu gleichen Teilen.
3. Die Stromverteilung erstreckt sich von der Stromübergabe durch das EVU bis zur Stromübernahme an / in jeder Laube und schließt den Unterzähler und den Fehlerstromschutzschalter der einzelnen Gesellschafter mit ein.
4. Die Wasserverteilung erstreckt sich vom Hauptwasserzähler bis einschließlich dem Nebenwasserzähler eines jeden Gesellschafter, incl. dem Absperrventil vor dem Nebenwasserzähler. Das Absperrventil vor dem Nebenwasserzähler muß ein Rückflußventil besitzen, damit ein Rücksog von Schmutzwasser in die Trinkwasserleitung verhindert wird.

§ 3 Verhältnis zwischen der StWG und dem Verein

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der StWG und dem Verein wird in einem separaten Treuhandvertrag geregelt.

§ 4 Gesellschaftsversammlung

1. Die Gesellschafter halten jährlich eine ordentliche Gesellschaftsversammlung ab.
2. Die Gesellschaftsversammlung wählt zwei Geschäftsführende Gesellschafter für die Dauer von zwei Jahren. Bei der erstmaligen Wahl bzw. einer notwendigen Neuwahl von zwei Geschäftsführenden Gesellschaftern wird ein Geschäftsführender Gesellschafter nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. (Wiederwahl ist möglich).
3. Die Gesellschaftsversammlung wählt mindestens zwei Revisoren zur Überprüfung der Kassenführung und Kostenplanung der Geschäftsführenden Gesellschafter für jeweils zwei Jahre.
4. Die Gesellschaftsversammlung wählt zur Unterstützung der Geschäftsführenden Gesellschafter in technischen Belangen einen technischen Berater für jeweils zwei Jahre.
5. Außerordentliche Gesellschaftsversammlungen können einberufen werden, wenn die Geschäftsführenden Gesellschafter der StWG es gemeinschaftlich beschließen, oder 30 % der Gesellschafter dieses wünschen.
6. Die Einladung der StWG zur Gesellschaftsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Aushang in der Kolonie, Information in der Verbandszeitschrift, oder per Postzustellung.
7. Die Gesellschaftsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter.

§ 5 Geschäftsführende Gesellschafter

1. Die Geschäftsführung der StWG erfolgt durch beide Geschäftsführenden Gesellschafter gemeinschaftlich.
2. Sollte eine Führung der Geschäfte nach Absatz 1) nicht mehr möglich sein, wird der Treuhänder gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages tätig.
3. Ist keine gewählte Geschäftsführung der StWG vorhanden, kann der Vereinsvorstand in seiner Eigenschaft als Treuhänder, einen oder mehrere kommissarische Geschäftsführende Gesellschafter bestellen, oder die Geschäfte eigenständig wahrnehmen.
4. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben dafür Sorge zu tragen, daß die Unfallverhütungsvorschriften (VBG 4) eingehalten werden.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführenden Gesellschafter

1. Die Geschäftsführenden Gesellschafter der StWG haben alle geschäftlichen Angelegenheiten, die mit der Strom- und Wasserversorgung verbunden sind, zu erledigen und sind dafür verantwortlich. Hierzu zählen: Unterhaltung, Änderungen und Erweiterungen an den Strom- und Wasserverteileranlagen. Sie haben den Strom- und Wasserverbrauch extern mit dem Energieversorgungsunternehmen (EVU) und dem Wasserversorgungsunternehmen, intern mit den einzelnen Gesellschaftern abzurechnen.
2. Die Geschäftsführenden Gesellschafter haben alle Einnahmen und Ausgaben der StWG in einem Jahresbericht auf der Gesellschaftsversammlung (§ 4 Abs. 1) nachzuweisen. Die Verbrauchskosten sind getrennt von anderen Kosten zu führen, weil sie als Durchlaufgelder direkt an die Versorgungsunternehmen weitergeleitet werden.
3. Die Geschäftsführenden Gesellschafter überwachen die Einhaltung der Pflichten der Gesellschafter gem. § 10.

§ 7 Rücklagen / Betriebskosten / Aufwandsentschädigung

1. Die StWG bildet für Reparaturen, Erneuerungen und technischen Überwachungen der Strom- und Wasserverteileranlagen eine Rücklage in Höhe von **15.000 DM / 7.669,38 EUR**
2. Für die Betriebskosten / Aufwandsentschädigung, die sich durch Verwaltung, Versicherung und Wartung der Strom- und Wasserverteileranlagen ergeben, sowie für alle anderen Risiken, die den Strom- und Wasserverteileranlagen zugerechnet werden können, haben die Gesellschafter eine Umlage zu leisten.
3. Die Höhe der von jedem Gesellschafter zahlbaren anteiligen Rücklage nach Abs. 1 und die Umlage nach Abs. 2 wird von den Geschäftsführenden Gesellschaftern berechnet und getrennt zum Jahreskassenbericht der Verbrauchskosten der Gesellschaftsversammlung vorgelegt.

§ 8 Lieferbedingungen für Strom und Wasser

1. Dem Strom- und Wasserbezug liegen neben den Lieferbedingungen des EVU auch die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zugrunde.
2. Die Stromverteilanlage ist für den gewöhnlichen Strombedarf eines Kleingartens ausgelegt. Die gleichzeitige Nutzung von Elektrogeräten darf den Anschlußwert von 3600 Watt pro Garten nicht überschreiten.
3. Sämtliche Installationen vom Übergabepunkt an die Gesellschafter müssen den VDE Vorschriften und sonstigen gesetzlichen Verordnungen entsprechen.
4. Der Trinkwasserbedarf in der Kolonie wurde so ausgelegt, daß für alle Gesellschafter zu jeder Zeit (außer in der Winterzeit), genügend Wasser an den Wasserzapfstellen vorhanden ist.

